



**Schiedsgericht der Wiener Warenbörse
Organisation und Verfahren**

A. Allgemeines

Die gesetzliche Grundlage für die Börseschiedsgerichte findet sich in Art. XIII bis XXVII des Einführungsgesetzes zur österreichischen Zivilprozessordnung. Das Börsestatut ist die Schiedsgerichtsordnung für eine Börse und ist als Verordnung für eine allgemeine Warenbörse durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz zu erlassen (Art. XIII Abs. 1 EGZPO). Die im Zeitpunkt der Auflösung der Wiener Börsekammer in Kraft befindliche Schiedsgerichtsordnung, Statut der Wiener Börse, II. Teil, gilt als erste solche Verordnung (Börsestatut) (vgl. Art. XIII Abs. 3 letzter Satz EGZPO). Die Schiedsgerichtsordnung kann bei der Wiener Börse bezogen werden.

B. Zuständigkeit des Schiedsgerichtes

Die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes beruht auf der Vereinbarung der Parteien (durch Schiedsvertrag oder Schiedsklausel). Für Börsegeschäfte ist das Schiedsgericht der Wiener Warenbörse aber auch ohne Vereinbarung kraft Gesetzes zuständig, es sei denn, dass die Parteien ausdrücklich und schriftlich die Zuständigkeit des Börseschiedsgerichts ausgeschlossen haben.

Bei Verträgen mit Ausländern ist nach den internationalen Abkommen (Art. II, Abs. 2 des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche bzw. Art. I Z. 2 lit. a des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit) stets eine schriftliche Vereinbarung erforderlich. Als schriftliche Vereinbarung gilt sowohl eine Schiedsklausel in einem Vertrag als auch eine gesonderte Schiedsabrede, sofern der Vertrag oder die Schiedsabrede von den Parteien unterzeichnet oder in Briefen, Telegrammen oder Fernschreiben, die sie gewechselt haben, enthalten ist. Bei Verträgen mit Börsebesuchern und inländischen protokollierten Kaufleuten genügt zur Begründung der Zuständigkeit, dass ein Schlussbrief, der die Bestimmung enthält, dass die Rechtsstreitigkeiten aus dem Geschäft vom Börseschiedsgericht zu entscheiden sind, unbeanstandet angenommen wurde, es sei denn, dass die bezeichnete Bestimmung oder der Schlussbrief im allgemeinen als vertragswidrig beanstandet oder der Schlussbrief ohne Bemerkung zurückgestellt wird (nach dem Gesetz genügt dies auch zur Begründung der Zuständigkeit bei Ausländern, doch sind die auf dieser Basis ergehenden Schiedssprüche außer im Inland praktisch nur in wenigen Staaten vollstreckbar).

Hinsichtlich des Umfanges der Schiedsgerichtsvereinbarung sind die Börseschiedsgerichte gegenüber den Schiedsgerichten nach §§ 577 ff ZPO insofern begünstigt, als die Parteien das Börseschiedsgericht auch allgemein für alle Geschäfte, die zwischen ihnen in Zukunft abgeschlossen werden, vereinbaren können, wodurch Anschlussgeschäfte ohne schriftlichen Vertrag ebenfalls von der Schiedsgerichtszuständigkeit erfasst werden und bei Abrechnungsdifferenzen aus mehreren Geschäften schwierige prozessrechtliche Situationen (dass z.B. für einen Teil der Ansprüche das ordentliche Gericht und für den anderen Teil das Schiedsgericht zuständig ist) vermieden werden.

Die Schiedsklausel, die in jeden Schlussbrief aufgenommen werden kann, sollte etwa so lauten:

a) deutsch:

„In sämtlichen Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag *oder aus den in Hinkunft zwischen den Parteien geschlossenen Geschäften* entstehen, unterwerfen sich beide Vertragsteile mit Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges der Schiedsgerichtsordnung und dem Schiedsgericht der Wiener Warenbörse, das österreichisches Recht anzuwenden hat.“

- b) französisch:
„Tous différends découlant du présent contrat *ou des marchés passés entre les parties ultérieurement* seront tranchés définitivement suivant le Règlement du Tribunal d'Arbitrage de la Bourse de Vienne par le Tribunal d'Arbitrage de la Bourse de Commerce de Vienne qui doit appliquer la loi autrichienne.“
- c) englisch:
„All disputes arising in connection with the present contract *or in connection with future commercial agreements concluded between the parties* shall be finally settled by the Court of Arbitration of the Vienna Commodity Exchange and under the Rules of Arbitration of the Vienna Stock and Commodity Exchange, subject to Austrian law.“
- d) italienisch:
„Tutte le controversie derivanti dal presente contratto, *o dagli affari che verranno conclusi tra le parti in futuro* saranno risolte in via definitiva secondo il Regolamento del Tribunale Arbitrale della Borsa di Vienna per il Tribunale Arbitrale della Borsa Merci di Vienna, che deve applicare il diritto austriaco.“
- e) kroatisch:
„U svim sporovima koji nastaju iz ovog Ugovora *ili iz poslova koji će u budućnosti biti zaključeni između stranaka*, obje ugovorne strane podvrgnuti će se, uz isključenje redovnog pravnog puta, pravilniku Arbitražnog suda Bečke burze proizvoda, koji mora primjenjivati austrijsko pravo.“
- f) slowenisch:
„Za vsak spor, ki izhaja iz te pogodbe ali iz v prihodnje sklenjenih poslov med strankama, se pogodbeni stranki dogovorita ob izključitvi pravde za arbitražna pravila in arbitražo Dunajske blagovne borze, ki mora uporabljati avstrijsko pravo.“

Ferner ist Zuständigkeitsvoraussetzung, dass eine der beiden Parteien entweder zur Zeit der Unterwerfung unter das Schiedsgericht **oder** zur Zeit der Einbringung der Klage Mitglied der Wiener Warenbörse ist und dass der Gegenstand des Vertrages eine börsenfähige Ware ist. Als Warengeschäfte gelten aber auch Werkverträge, Verträge zum Zwecke der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften über Waren für gemeinschaftliche Rechnung, Vermittlungsgeschäfte über Waren einschließlich der Verträge mit selbständigen Handelsvertretern und die dem Verkehr mit Waren dienenden Hilfsgeschäfte. Schließlich müssen die Parteien, da es sich um ein kaufmännisches Schiedsgericht handelt, Wirtschaftstreibende sein (also entweder ein Organ der öffentlichen Verwaltung, eine Handelsgesellschaft, eine Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft, ein Mitglied oder Besucher einer Börse oder eine Person, die sich berufsmäßig mit der Erzeugung, dem Umsatz oder der Verarbeitung jener beweglichen Sachen beschäftigt, welche den Gegenstand des Geschäftes bilden oder die solche beweglichen Sachen in ihrem industriellen, gewerblichen oder Handelsbetrieb verwenden).

C. Zusammensetzung des Schiedsgerichtes

Das Schiedsgericht der Wiener Warenbörse setzt sich im Streitfall aus drei Schiedsrichtern zusammen. Von diesen drei Schiedsrichtern muss einen Schiedsrichter der Kläger in der Klage wählen; unterlässt er dies, wird über seine Klage kein Verfahren eingeleitet. Gleichzeitig mit der Zustellung der Klage und der Ladung zur mündlichen Verhandlung wird der Geklagte aufgefordert, einen weiteren Schiedsrichter zu wählen; unterlässt er dies, wird vom Präsidenten des Schiedsrichterkollegiums ein Schiedsrichter bestimmt. Die beiden gewählten bzw. bestimmten Schiedsrichter wählen dann einen dritten Schiedsrichter als Obmann; können sie sich nicht einigen, wird vom Präsidenten des Schiedsrichterkollegiums ein dritter Schiedsrichter als Obmann bestimmt.

Es dürfen nur solche Personen zu Schiedsrichtern gewählt (bestimmt) werden, die in der von der Wiener Börse herausgegebenen Schiedsrichterliste enthalten sind; diese Schiedsrichter werden für jeweils fünf Jahre von der Gesamtheit der Börsemitglieder gewählt. Prozesspartner, die nicht Mitglieder der Wiener Warenbörse sind, haben jedoch die Möglichkeit, aus einer zweiten Liste Schiedsrichter, die nicht der Börse angehören, auszuwählen. Diese Schiedsrichter werden von der Wirtschaftskammer Wien namhaft gemacht. Die Schiedsrichterlisten werden über Wunsch von der Wiener Börse zugesandt.

Dadurch, dass im Einzelfall branchenkundige Personen zu Schiedsrichtern gewählt bzw. bestellt werden, ist von vornherein eine sachkundige Wertung des Streitfalls sichergestellt, weshalb die Einholung von teuren Sachverständigengutachten in aller Regel unterbleiben kann. Das Schiedsrichteramt selbst ist ein Ehrenamt und mit keinerlei Bezügen verbunden. Die Schiedsrichter sind daher an der Dauer und dem Ausgang des Verfahrens materiell desinteressiert.

Zur gültigen Zusammensetzung des Schiedsgerichtes ist noch erforderlich, dass demselben ein Sekretär zugezogen wird. Dieser Sekretär muss die Notariats-, die Rechtsanwalts- oder die Richteramtprüfung erfolgreich abgelegt haben und seine Bestellung muss vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten genehmigt worden sein. Durch diese zwingend vorgeschriebene Beziehung eines Rechtskundigen wird dafür gesorgt, dass auch die rechtliche Seite eines Streitfalles in gleicher Weise wie die sachliche berücksichtigt und gesetzesgemäß verhandelt und entschieden wird.

D. Verfahren

Klagen können mündlich oder schriftlich (auch ohne Beziehung eines Rechtsanwaltes) eingebracht werden. Die Klage muss vom Kläger oder von seinem bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein. Der Klage ist der Schiedsvertrag oder Schlussbrief mit der Schiedsklausel in Ur- oder Abschrift anzuschließen. Wird die Klage durch einen Vertreter eingebracht, ist auch dessen Vollmacht beizulegen.

Ein Exemplar der Klage sowie die Ladung zur mündlichen Verhandlung wird der geklagten Partei eigenhändig zugestellt. Besucht die geklagte Partei die mündliche Verhandlung und bestreitet sie das Klagevorbringen, wird vom Schiedsgericht der Sachverhalt ermittelt. Das Verfahren wird, insoweit die Schiedsgerichtsordnung darüber keine Bestimmung enthält, vom Schiedsgericht nach freiem Ermessen bestimmt. Im allgemeinen werden die Bestimmungen der österreichischen Zivilprozessordnung angewendet. Der anwesende Sekretär ist kraft Gesetzes verpflichtet, den Parteien die nötigen Anleitungen zu geben. Der Vorsitzende hat vor Schluss der Verhandlung einen Vergleichsversuch zu unternehmen.

Bei der Verhandlung vor dem Schiedsgericht besteht ebenfalls kein Rechtsanwaltszwang. Die Parteien können sich daher entweder selbst vertreten oder mit ihrer Vertretung Rechtsanwälte, Mitgesellschafter, eigene Angestellte, Schiedsrichter der Wiener Warenbörse oder andere Warenbörsemitglieder beauftragen; die Vertreter müssen mit einer Vollmacht ausgestattet sein. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die bestellten Schiedsrichter keine Parteienvertreter sind, sondern Richter. Es genügt daher nicht, um die Säumnisfolgen abzuwenden, einen Schiedsrichter zu wählen, sondern es muss, wenn man die Verhandlung nicht selbst besuchen will, außerdem und zusätzlich ein Vertreter für die Verhandlung bestellt werden.

E. Schiedsspruch

Über die Klage wird nach durchgeführter Verhandlung mit Schiedsspruch entschieden. Die Schiedssprüche müssen begründet werden. In den Entscheidungsgründen ist nicht nur anzugeben, welche Tatsachen als erwiesen angenommen werden und warum, sondern es sind auch die Rechtsüberlegungen darzulegen, auf Grund derer das Schiedsgericht zu dem gefällten Spruch kommt. Die Entscheidungen erfolgen stets im Rahmen der österreichischen Rechtsordnung; bei internationalen Tatbeständen wird in Übereinstimmung mit dem internationalen Privatrecht vorgegangen.

Wenn eine ordnungsgemäß geladene Partei bei der ersten Verhandlung ausbleibt oder sich in die Verhandlung nicht einlässt, so ist das auf den Gegenstand des Rechtsstreites bezügliche tatsächliche Vorbringen des erschienenen Streitteiles, soweit es nicht durch die vorliegenden Beweise widerlegt wird, für wahr zu halten und auf dieser Grundlage auf Antrag des erschienenen Streitteiles über das Klagebegehren durch Versäumungsschiedsspruch zu entscheiden.

Der Ersatz der Prozesskosten erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie bei den ordentlichen Gerichten. Bei Rechtsanwälten wird der Normalkostentarif angewendet.

Gegen die Schiedssprüche gibt es keine Berufung. Den Parteien steht jedoch bei schwerwiegenden formellen Verstößen die Nichtigkeitsbeschwerde sowie bei Verstößen gegen zwingende materielle Rechtsvorschriften die Unwirksamkeitsklage zu (Art. XXIII und XXV Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung); über beide entscheidet in erster Instanz das Handelsgericht Wien.

Die Schiedssprüche sind vom Obmann und vom Sekretär zu unterschreiben; die Rechtskraft wird vom Sekretär bestätigt.

F. Vergleich

Vornehmste Aufgabe des Schiedsgerichtes ist es aber, einen Vergleich zwischen den Streitteilen herbeizuführen. Diesem Ziel dienen einige Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung. Da ist zunächst die Vorschrift, dass das Schiedsgericht nicht nur in jedem Zeitpunkt der Verhandlung zu einem Vergleichsversuch berechtigt, sondern sogar verpflichtet ist, einen solchen jedenfalls vor Schluss der Verhandlung zu unternehmen. Weiters können die Parteien auch außerhalb der Verhandlung vor einem gemeinschaftlich gewählten Schiedsrichter (der nicht notwendig bereits in der Verhandlung tätig gewesen sein muss, sondern auch extra zu diesem Zweck gewählt werden kann) und dem Sekretär erscheinen und vor diesen einen gültigen Vergleich schließen. Die Vergleiche sind von beiden Parteien sowie vom Obmann (Einzelschiedsrichter) und vom Sekretär zu unterfertigen. Schließlich kann auch noch vor Einbringung einer Klage ein Vergleichsverfahren vor dem Sekretär abgeführt werden. Zu beachten ist, dass Vergleiche vor dem Schiedsgericht im Ausland nur in einigen wenigen Ländern vollstreckbar sind.

G. Vollstreckung der Schiedssprüche

Die rechtskräftigen Schiedssprüche des Schiedsgerichtes der Wiener Warenbörse und die vor ihm geschlossenen Vergleiche bilden einen Exekutionstitel im Sinne der Exekutionsordnung (§ 1 Z. 16 EO); die Exekution ist beim zuständigen Bezirksgericht zu beantragen.

Die rechtskräftigen Schiedssprüche (nicht aber Vergleiche) sind aber auch anerkennungsfähige Titel im Sinne der internationalen Vollstreckungsabkommen

- Genfer Abkommen vom 26. September 1927, betreffend die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche
- Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 und
- Europäisches Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21. April 1961

bzw. der bilateralen Vollstreckungsverträge.

Derzeit (Stand: 1. November 1997) werden damit nachstehende Staaten erfasst:

a) Genfer Abkommen vom 26. September 1927:

Bahamas, Malta, Myanmar (früher Burma), Pakistan.

b) UN-Übereinkommen vom 10. Juni 1958:

Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Bahrein, Bangladesh, Barbados, Belarus (früher Weißrussland), Belgien, Belize, Benin (früher Dahomey), Bolivien, Bosnien-Herzegowina, Botswana, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso (früher Obervolta), Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominika, Dschibuti, Ecuador, Elfenbeinküste, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Großbritannien, Guatemala, Guinea, Haiti, Heiliger Stuhl, Hongkong, Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Korea, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Marokko, Mauritius, Mazedonien, Mexiko, Monaco, Mongolei, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka (früher Ceylon), Südafrika, Surinam, Syrien, Tansania, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechien, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, USA, Usbekistan, Venezuela, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

c) Europa-Übereinkommen vom 21. April 1961:

Belarus (früher Weißrussland), Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso (früher Obervolta), Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, Kasachstan, Kroatien, Kuba, Luxemburg, Mazedonien, Polen, Rumänien, Russland, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ukraine, Ungarn.

Man kann daher sagen, dass die Schiedssprüche weltweit vollstreckbar sind.

Vergleiche vor dem Schiedsgericht sind im Ausland nur in einigen wenigen Ländern vollstreckbar, und zwar auf Grund bilateraler Übereinkommen (d.h. in Bosnien-Herzegowina, Bundesrepublik Jugoslawien, Deutschland, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Rumänien, Schweiz, Slowenien). Ist daher mit einer Vollstreckung im Ausland zu rechnen, empfiehlt es sich, den Vergleich in Form einer Klageeinschränkung mit anschließendem Anerkenntnis zu schließen und darüber einen Anerkenntnisschiedsspruch zu begehren.

H. Schiedsgerichtsgebühren

a) Klagegebühr und Verhandlungsgebühr

Die Klagegebühr und die Verhandlungsgebühr werden nach dem auf 1 Euro abgerundeten Wert des Streitgegenstandes (§§ 54 - 60 JN) bemessen.

- aa) Die Klagegebühr beträgt 2,5 vH, mindestens jedoch 500 Euro und höchstens 100.000 Euro.

Die Klagegebühr ist von der klagenden Partei bei Überreichung der Klage zu erlegen.

bb) Die Verhandlungsgebühr beträgt 1,25 vH, mindestens jedoch 250 Euro und höchstens 50.000 Euro.

Wird dem Schiedsgericht vor der Verhandlung eine Einschränkung des Klagebegehrens angezeigt, so ist dies bei der Bemessung der Verhandlungsgebühr zu berücksichtigen.

Bei Einschränkung auf Prozesskosten beträgt die Verhandlungsgebühr 100 Euro.

Bei fortgesetzten Verhandlungen kann das Schiedsgericht bestimmen, dass die zu entrichtende Gebühr ermäßigt werde oder ganz zu entfallen habe.

Die Verhandlungsgebühr ist von der klagenden Partei vor der Verhandlung zu erlegen.

Der sich nach lit. aa und bb ergebende Gebührenbetrag ist auf volle Euro abzurunden.

b) Vergleichsgebühr

Für die Aufnahme eines schiedsgerichtlichen Vergleiches außerhalb einer Verhandlung (§§ 36 - 38 Schiedsgerichtsordnung) hat jene Partei, welche nach diesem Vergleich eine Zahlung oder Leistung zu erhalten hat, eine Gebühr in der Höhe einer Verhandlungsgebühr zu entrichten.

c) Barauslagensatz

Außer den Gebühren nach lit. aa und bb sind dem Schiedsgericht die von ihm bestrittenen Barauslagen (Portospesen, Übersetzungsgebühren, Sachverständigengebühren usw.) zu ersetzen.

Für die Portospesen werden Pauschbeträge festgesetzt, die zusammen mit der Klagegebühr zu erlegen sind und bei einer im Inland befindlichen geklagten Partei 20 Euro, bei einer im Ausland befindlichen geklagten Partei 40 Euro betragen; für jede weitere geklagte Partei ist der vorgenannte Betrag um je 50 vH zu erhöhen.

(Schiedsgerichtsgebührenverordnung – SchGVO - veröffentlicht im BGBl. II Nr. 5 vom 2. Jänner 2019).

I. Expertisen

Die Expertise dient der Feststellung des gegenwärtigen Zustandes oder Wertes einer Ware. Sie ist meist die Vorstufe für ein Gerichtsverfahren bei Qualitätsstreitigkeiten, da der Zustand einer Ware in vielen Fällen durch längere Lagerung leidet und daher ein Sachverständiger oft schon relativ kurze Zeit nach Lieferung nicht mehr feststellen kann, ob ein Fehler bereits bei der Lieferung vorhanden war oder erst später entstanden ist. Aus diesem Grund empfehlen wir auch, in allen Fällen von Qualitätsstreitigkeiten von der Möglichkeit der Expertise durch die Wiener Börse Gebrauch zu machen, zumal für die Expertise weder erforderlich ist, dass das Schiedsgericht der Wiener Warenbörse vereinbart wurde, noch dass ein Vertragsteil Mitglied der Wiener Warenbörse ist. Es kann also jedermann eine Expertise bei der Wiener Warenbörse beantragen, sofern nur eine gewisse Nahebeziehung zu Österreich gegeben ist (z.B. es handelt sich um österreichische Ware oder ein Vertragsteil ist Österreicher oder die Ware liegt in Österreich). Die Expertisen werden aber nicht nur in Österreich, sondern auch im Ausland (auch außerhalb Europas) durchgeführt.

Die Expertise wird von einem oder mehreren Sachverständigen unter Beiziehung eines Juristen vorgenommen. Als Sachverständige werden Sensale der Wiener Warenbörse, Schiedsrichter des Schiedsgerichtes der Wiener Warenbörse, gerichtlich beeidete Sachverständige sowie Anstalten deren Leiter besonders angelobt sind, herangezogen; in Sonderfällen können auch andere Personen zu Sachverständigen bestellt werden. Zur Expertise werden, soweit möglich und erforderlich, beide Vertragsteile geladen. Was und wieviel untersucht wird, entscheidet der Sachverständige; die Parteien können aber verlangen, dass auch bestimmte, von ihnen bezeichnete Partien untersucht werden. Bei kleineren Lieferungen wird in der Regel die gesamte Lieferung, bei größeren Lieferungen eine solche Menge, die repräsentativ für die gesamte Lieferung ist, untersucht. Bei Waren, bei denen eine Untersuchung an Ort und Stelle nicht möglich ist (z.B. bei Garnen oder Geweben), geht der Expertise eine Musterziehung voran.

Über das Ergebnis der Untersuchung gibt der Sachverständige ein Gutachten ab (entweder an Ort und Stelle zu Protokoll oder gesondert schriftlich). Über Verlangen eines Vertragsteiles hat der Sachverständige auch einen allfälligen Minderwert (in Prozenten) festzustellen.

Die Kosten der Expertise sind zunächst vom Antragsteller zu tragen. Sie setzen sich zusammen aus den Barauslagen der Börse (Reisespesen etc.) und den Gebühren des oder der Sachverständigen. Der Wert der Ware, der untersucht wird, ist für die Gebührenbemessung unerheblich. Zur Deckung der Kosten ist ein Kostenvorschuss zu erlegen.

K. Auskünfte

Auskünfte über das Schiedsgericht der Wiener Warenbörse und über Expertisen werden vom Sekretariat, Wallnerstraße 8, 1010 Wien, Austria, T +43-1-53165-0 oder Email: schiedsgericht@wienerboerse.at, erteilt.